

Standeskommissionsbeschluss über die Benutzung der Marke "Appenzeller Milch"

vom 8. Januar 2002¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
gestützt auf Art. 30 Abs. 5 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1²

Dieser Beschluss legt die Bedingungen fest, unter welchen die Marke (Name und Signet) "Appenzeller Milch" (nachfolgend Marke genannt) Dritten überlassen wird. Gegenstand

Art. 2

Träger der Marke ist der Kanton Appenzell I.Rh. (nachfolgend Markengeber genannt). Träger

Art. 3

Der Vollzug dieses Beschlusses liegt im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen bei der Standeskommission sowie beim Land- und Forstwirtschaftsdepartement (nachfolgend Departement genannt). Zuständigkeiten

Art. 4³

¹Zur Benutzung der Marke sind natürliche und juristische Personen berechtigt, sofern sie: Nutzungs-
berechtigte

- a) dem Milchproduzenten* für die Milch einen Mehrpreis von 7 % gegenüber den nicht markenberechtigten Abnehmern bezahlen (berechnet auf der Preisbasis der regionalen Abnehmer);
- b) Gewähr für eine qualitativ hochwertige Produktions- und Vermarktungskette der Milch bieten;
- c) Produkte herstellen und vermarkten, welche dem Image des Kantons Appenzell I.Rh. förderlich sind;
- d) über eine entsprechende Bewilligung verfügen.

¹ Mit Revisionen vom 18. März 2003, 30. August 2005 und 16. September 2014.

² Abgeändert (Klammerbemerkung) durch StKB vom 30. August 2005.

³ Abgeändert (Abs. 1 lit. c und Abs. 2) durch StKB vom 30. August 2005.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

²Zur Benutzung sind auch Milchproduzenten berechtigt, welche ihre eigene Milch verarbeiten und/oder vermarkten und die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 lit. b - d dieses Artikels.

Art. 5¹

Gesuchseinreichung / Entscheidung

¹Gesuche zur Benutzung der Marke sind beim Departement einzureichen.

²Über das Gesuch entscheidet die Standeskommission auf Antrag des Departements.

³Die Lizenz wird befristet erteilt.

Art. 6

Verwendung

Die Benutzungsberechtigten haben die Marke nach den Vorgaben der Bewilligung und dieses Beschlusses zu verwenden. Untersagt ist insbesondere die Weitergabe an Dritte.

Art. 7

Marketing

Die Marke darf nur von Benutzungsberechtigten und vom Markengeber speziell bezeichneten Dritten für Marketingaktivitäten genutzt werden. Signete dürfen weder gestalterisch noch farblich verändert werden.

Art. 8

Konkurrenzbewilligung

Die Benutzungsberechtigten dürfen während der Vertragsdauer nur mit Bewilligung des Departementes andere Marken mit der Ursprungsbezeichnung "Appenzeller Milch" oder ähnliche Marken verwenden.

Art. 9

Herkunft / Rückverfolgbarkeit

¹Die Marke bietet dem Konsumenten Gewähr dafür, dass sie nur für Produkte verwendet wird, deren Milch von in den Kantonen Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. gehaltenen Kühen stammt.

²Der Benutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass die Milch im veredelten Produkt bis zum Produzenten zurückverfolgt werden kann.

Art. 10²

Qualität

¹Die Marke garantiert qualitativ hochwertige Milch, welche bestimmte Werte (Fett, Eiweiss etc.) einhält und in definierten Verfahren bearbeitet wird.

²Die Milch muss Gehaltswerte an Fett und Eiweiss von mindestens 7,3 % aufweisen.

¹ Abgeändert (Abs. 3) durch StKB vom 30. August 2005.

² Abgeändert (Abs. 6) durch StKB vom 18. März 2003. Abgeändert (Abs. 1, 6 und 7) durch StKB vom 30. August 2005. Abgeändert (Abs. 6) durch StKB vom 16. September 2014.

³Die produzierenden Kühe sind art- und tierschutzgerecht zu halten. Die Tiere müssen mindestens 150 Tage pro Jahr geweidet und zusätzlich ausserhalb der Weidezeit jeden zweiten Tag ins Freie gelassen werden.

⁴Futtermittel dürfen keine genveränderten Organismen enthalten.

⁵Alle Behandlungen der Tiere dürfen nur auf tierärztliche Anordnung getätigt werden und sind im Medikamentenjournal einzutragen.

⁶Die einschlägigen Hygienebestimmungen der Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion (VHyMP) sind einzuhalten. Bei den Keimzahlen gilt ein um 50 % und bei den Zellzahlen ein um 15 % tieferer Grenzwert als der vom MIBD vorgeschriebene.

⁷Der Benutzungsberechtigte hat gegenüber dem Departement eine umfassende Auskunftspflicht. Er ist insbesondere verpflichtet, dem Departement jederzeit Zugang zu den Warenvorräten, Produktionsräumen, Büchern etc. zu gewähren.

Art. 11¹

Gegenüber Benutzungsberechtigten, welche Bestimmungen dieses Beschlusses und der gestützt darauf erteilten Bewilligungen nicht einhalten, sind folgende Sanktionen möglich: Sanktionen

- schriftlicher Verweis;
- Konventionalstrafen bis Fr. 5'000.—, bei groben Verstössen oder im Wiederholungsfall bis Fr. 10'000.—;
- Entzug der Marke.

Art. 12²

Zur Deckung der mit diesem Beschluss verbundenen Kosten können bei den Benutzungsberechtigten jährliche Gebühren in der Höhe von Fr. 200.— bis Fr. 5'000.— erhoben werden. Gebühren

Art. 13

Für Streitigkeiten, welche sich aus der Handhabung dieses Beschlusses ergeben, sind ausschliesslich die Gerichte des Kantons Appenzell I.Rh. zuständig. Gerichtsstand

Art. 14³

Art. 15

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Ständekommission in Kraft. Inkrafttreten

¹ Abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

² Abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

³ Aufgehoben durch StKB vom 30. August 2005.